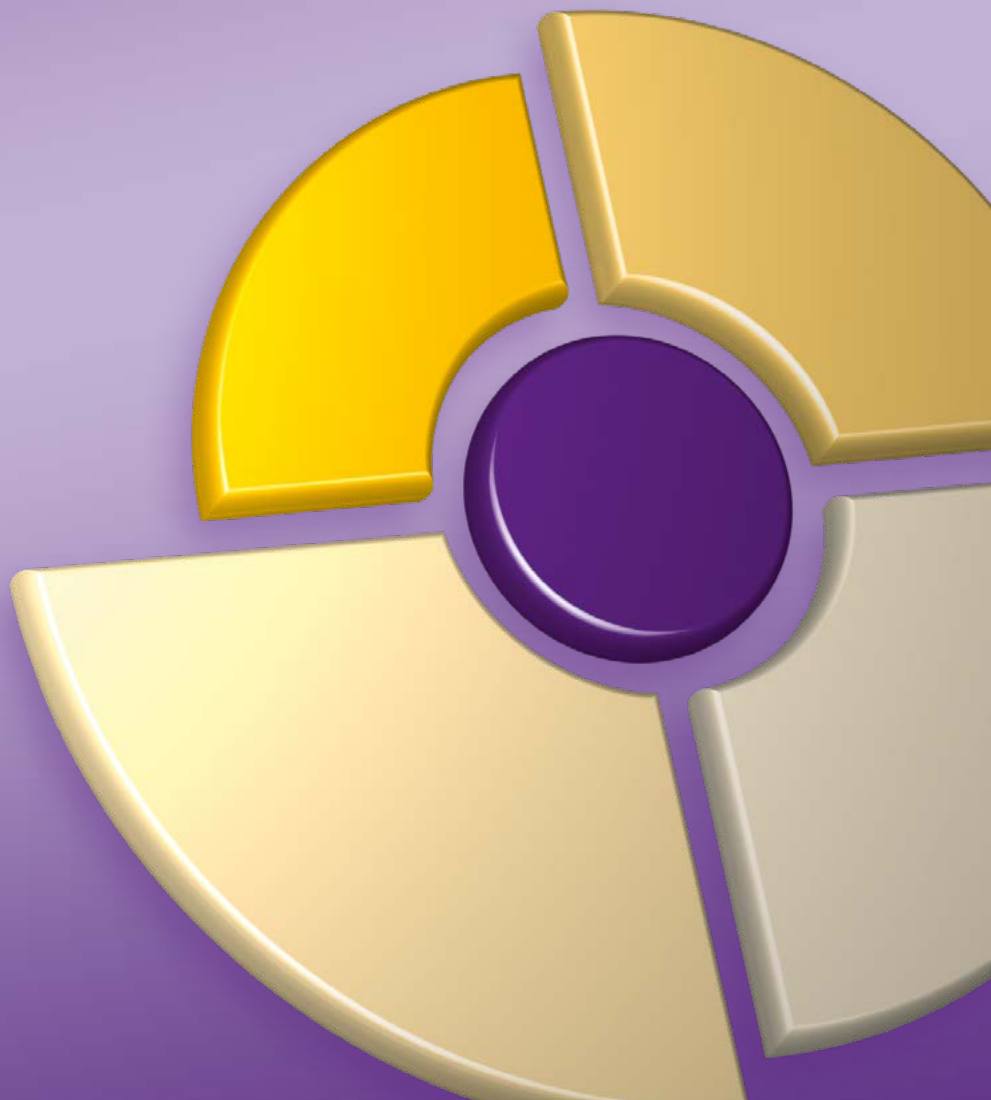


# Informationen für neue Mitarbeitende in der Klinikseelsorge



STAND MAI 2022



Begrüßung	3
Vorbereitung für den Dienst in der Klinik	4
Dienstbeginn	5
Rechtliches	7
Konvente für Klinikseelsorge	9
Fortbildung	10
Literaturhinweise	11



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

herzlich willkommen in der Klinikseelsorge!

Wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, im Krankenhaus als Seelsorger\*in arbeiten zu wollen. Sie wissen, dass Sie damit einen wertvollen Dienst leisten. Menschen erleben kranksein als Grenzerfahrung, weil ihre Gesundheit ins Wanken geraten ist. Mitunter kann ihnen ein offenes Ohr helfen, mit ihrer Verletzlichkeit und ihrer Verletztheit umzugehen. Auch Mitarbeitende kommen immer wieder an ihre Grenzen und sind dankbar, wenn sie jemanden haben, dem sie erzählen können, was sie bewegt oder beschäftigt.

Das Krankenhaus ist für Seelsorgende ein Bereich mit besonderen Herausforderungen. Ihre Arbeit unterliegt den Rahmenbedingungen einer Einrichtung im Gesundheitswesen. Diese verfolgt das Ziel, die Krankheiten von Menschen zu behandeln. Sie unterliegt aber auch marktökonomischen Leistungszwängen, die Auswirkungen auf die Abläufe im Haus haben. Als Seelsorgerin oder Seelsorger müssen Sie sich in die Handlungsverläufe der Klinik und deren Strukturen einfügen, und das ist nicht immer ganz einfach. Andererseits bleiben Sie Mitarbeitende unserer Kirche und erhalten dadurch Freiräume im System Krankenhaus.

Das Krankenhaus ist ein interkultureller und multireligiöser Raum, in dem sich Menschen mit ganz unterschiedlichen Glaubens- und Lebensformen bewegen. Um diese neue Welt kennenzulernen, ist es hilfreich, zu Beginn bei einer erfahrenen Kollegin, einem Kollegen zu hospitieren und die neue Arbeitsumgebung kennenzulernen.

Uns ist es wichtig, dass Sie wissen: Sie können sich jederzeit mit Ihren Fragen und Anliegen an die Kolleg\*innen in der Klinikseelsorge und die Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) wenden. Sie sind nicht allein! In der Klinikseelsorge gibt es ganz viele, die mit Ihnen ihren Dienst tun. Auf der Internetseite der Klinikseelsorge in der EKHN finden Sie eine Übersicht aller Kolleginnen und Kollegen und der Kliniken, an denen wir vertreten sind ([zsb.ekhn.de/klinikseelsorge.html](https://zsb.ekhn.de/klinikseelsorge.html)).

Wir, der Vorstand des Klinikseelsorgekonvents und die Fachberatung im ZSB, haben in dieser Handreichung einige Informationen für Sie zusammengestellt, die Ihnen Ihren Start in dem neuen Arbeitsfeld erleichtern.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Arbeit alles Gute und Gottes Segen.

## Betriebsärztliche Untersuchung

Vor Beginn Ihrer Tätigkeit müssen Sie sich betriebsärztlich untersuchen lassen. Für uns zuständig ist der Betriebsärztliche Dienst (BAD). Nur wer nachweisen kann, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, darf in einem Krankenhaus arbeiten. Bitte klären Sie mit dem Dekanat die Kostenübernahme ab.

## Impfstatus

In der Regel geben die Krankenhäuser vor, welche Impfungen notwendig sind. Medizinische Einrichtungen dürfen den Impfstatus ihrer Beschäftigten abfragen und die Tätigkeit von Mitarbeitenden vom Bestehen eines erforderlichen Impf- und Immun-schutzes abhängig machen. Das hat mit der Fürsorgepflicht und Haftung zu tun. Es gilt vermeidbaren Infektionsrisiken vorzubeugen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür liegen im Infektionsschutzgesetz. Dies gilt natürlich auch für Seelsorgende, die in Kliniken arbeiten.

Kommen die Mitarbeitenden den Verpflichtungen nicht nach, können sie nicht beschäftigt werden.

Eine Pflichtimpfung gegen Masern ist in Kliniken gesetzlich vorgeschrieben (§ 20 (8) Infektionsschutzgesetz). Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen, müssen gegen Masern geimpft oder immun sein.

Ab dem 15. März 2022 gibt es außerdem eine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Personen, die in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen tätig sind (auf dieser Webseite des Bundesgesundheitsministeriums finden Sie dazu Fragen und Antworten: [www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegerberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht](http://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegerberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht)).

Für alle anderen Impfungen existieren Empfehlungen, die von der Ständigen Impfkommission (Stiko) ausgesprochen werden. Impfeempfehlungen bestehen insbesondere für Mitarbeitende der Kliniken, die unmittelbaren Kontakt zu Patienten bzw. zu gefahrbringenden Biostoffen (in Laboren) haben. Die Kosten der empfohlenen Impfungen übernehmen die Krankenkassen. Weitere Informationen zu den Impfeempfehlungen können Sie auch unter folgenden Links einsehen:

- [www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/impfungen/schutzimpfungen.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/impfungen/schutzimpfungen.html)
- [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/ImpfungenAZ\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/ImpfungenAZ_node.html)



## Hospitation

Bevor Sie Ihren Dienst beginnen, ist eine Zeit der Hospitation bei erfahrenen Kolleg\*innen in der Klinikseelsorge vorgesehen. Die Fachberatung im ZSB vermittelt Ihnen gerne den Kontakt, die genaue Gestaltung können Sie dann gemeinsam klären.

Einige Tage freiwilliger Hospitation in der Pflege vermitteln zudem Einblicke in die Arbeitssituation und Herausforderungen der Pflegekräfte. Sie können aber auch zur bewussten Reflexion der eigenen Aufgabe anregen und spätere Rollen-Konfusion vermeiden helfen. Kontakte vermitteln das ZSB und die Kolleg\*innen.

## Einführung in Ihr Amt

Die Ordnung unserer Kirche sieht es vor, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Gottesdienstes in Ihr Amt eingeführt werden. Für die Einführungen sind die Dekaninnen und Dekane zuständig. Wenn es die Rahmenbedingungen ermöglichen, empfehlen wir, den Gottesdienst in den Räumlichkeiten des Krankenhauses zu feiern. Schön ist es auch, wenn Mitarbeitende der Klinik eingeladen werden oder an dem Gottesdienst mitwirken. Ein guter Zeitpunkt wäre nach Ihrer Einarbeitungszeit.

## Einarbeitungszeit

Im Krankenhaus gibt es andere Strukturen und Hierarchien, als Sie es bislang aus Ihrer Tätigkeit im kirchlichen Bereich gewohnt sind. Sie gehören zu beiden Welten zugleich: Sie arbeiten in der Klinik und sind doch nicht dort angestellt. Sie unterliegen nicht der Dokumentations- und Informationspflicht gegenüber der Klinikleitung, und doch geht es um ein gutes Miteinander in der Klinik.

Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Klinik kennenzulernen und sich bekanntzumachen! Sprechen Sie Ihre evangelischen oder katholischen Kolleg\*innen in der Klinik an, und bitten Sie diese, Ihnen die Klinik zu zeigen und Sie vorzustellen. Die Konfession ist hier weniger entscheidend: Von den Mitarbeitenden in den Kliniken werden evangelische und katholische Seelsorge in der Regel als „die Klinikseelsorge“ wahrgenommen.

Stellen Sie sich bei der Geschäftsführung und der Pflegedirektion vor. Fragen Sie, wer vonseiten der Klinik Ihr\*e Ansprechpartner\*in für die Seelsorge ist.

## Mitarbeitendenausweis

Falls die Kolleg\*innen den Ausweis noch nicht beantragt haben, tun Sie dies bitte umgehend. Dadurch werden Sie im Haus als Mitarbeitende in der Klinik wahrgenommen.

## **Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung**

Gelegentlich werden Sie Patientendaten einsehen wollen. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie in der Klinik eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

## **Hygieneeinweisung**

Hygiene wird in der Klinik großgeschrieben, jede Klinik hat Hygiene-Beauftragte. Lassen Sie sich von diesen zeigen, was in der Arbeit mit Patienten beachtet werden muss.

## **Schlüssel oder Chip**

Beantragen Sie die Schlüssel oder Chips für den Zugang zu den Räumen, die für Ihren Dienst notwendig sind. Möglicherweise haben Ihr\*e Kolleg\*innen das auch schon für Sie erledigt.

## **Zugang zum Computernetzwerk der Klinik**

Beantragen Sie die notwendigen PC-Zugänge, und lassen Sie sich eine Mail-Adresse bei der Klinik einrichten. Mit einer solchen Adresse wird es auch möglich, klinikbezogene Mails im Fall Ihrer Abwesenheit von Kolleg\*innen einsehen zu lassen, sofern Sie zugestimmt haben.



### **Ordnung für die Klinikseelsorge (KSVO)**

Die Aufgaben von Seelsorgenden im Krankenhaus sind in der Ordnung für die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSVO) in § 6 beschrieben ([www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18797](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18797)).

### **Dienst- und Fachaufsicht**

Die Dienst- und Fachaufsicht beider Berufsgruppen liegt bei der zuständigen Dekanin oder dem Dekan. Gemeinsam mit dem ZSB und im Einvernehmen mit Ihnen wird von der Dekanin, dem Dekan eine Stellenbeschreibung erstellt, die den konkreten Rahmen und inhaltliche Schwerpunkte Ihrer Arbeit festlegt.

### **Rahmenbedingungen für Pfarrer\*innen, Erstellung einer Pfarrdienstordnung**

Ein Beispiel für eine Pfarrdienstordnung im Klinikbereich finden Sie auf der Internetseite der Klinikseelsorge ([zsb.ekhn.de/fileadmin/content/zentrum\\_seelsorge/klinikseelsorge/dokumente/Pfarrdienstordnung\\_Klinik\\_Muster.pdf](http://zsb.ekhn.de/fileadmin/content/zentrum_seelsorge/klinikseelsorge/dokumente/Pfarrdienstordnung_Klinik_Muster.pdf)).

### **Rahmenbedingungen für Gemeindepädagog\*innen, Dienstvereinbarung**

Den dienstrechtlichen Rahmen der Arbeit für Gemeindepädagog\*innen gibt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) vor ([www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497)). Die KDO gibt Auskunft über alle Regelungen, die Ihren Dienst in der EKHN betreffen (z.B. Arbeitszeit, Rufbereitschaftsausgleich, Eingruppierung, Urlaub, Arbeitsbefreiung). Dieser Teil des Arbeitsrechts wird von der arbeitsrechtlichen Kommission erstellt. Sie handelt die Rahmenbedingungen für alle kirchlichen Mitarbeitenden aus. Für die Dienstvereinbarung kann im ZSB eine Musterstellenbeschreibung für Gemeindepädagog\*innen angefordert werden.

Die zuständige Dekanin, der Dekan führt jährlich ein Mitarbeiter\*innengespräch. An sie oder ihn sind auch Urlaubsanträge, Krankheitsmitteilungen usw. zu richten.

Um Ihre Interessen gut vertreten zu wissen, macht es Sinn, Mitglied des Verbands für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck und im Diakonischen Werk in Hessen e.V. (VKM, [vkm-hnkw.de](http://vkm-hnkw.de)) zu werden. Dasselbe gilt für den Interessenverband der GemeindepädagogInnen (IVGM, [www.ivgm.de](http://www.ivgm.de)). Bitte informieren Sie sich über deren Tätigkeit.

Gerade in der Anfangszeit tauchen immer wieder konkrete Fragen auf, die das Arbeitsrecht betreffen. Hier können Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeitendenvertretung Ihres Dekanats wenden ([www.gmav-ekhn.de](http://www.gmav-ekhn.de)).

## **Rufbereitschaft**

Rufbereitschaft gibt es in der Klinikseelsorge der EKHN je nach Arbeitsbereich in verschiedenen Formen. Sie gewährleistet die Erreichbarkeit in akuten seelsorglichen Notfällen. Dieser Punkt sollte in der Pfarrdienstordnung bzw. in der Dienstvereinbarung für Mitarbeitende geregelt werden. Für Gemeindepädagog\*innen gelten hier prinzipiell die Regelungen der KDO (§ 24).

Im Intranet der EKHN finden Sie auch ein Merkblatt unserer Rechtsabteilung zur Rufbereitschaft von Angestellten.

## **Kooperationsverträge**

In manchen Kliniken gibt es Kooperationsverträge zwischen dem Dekanat und dem jeweiligen Krankenhaus. Gerade wenn Stellen mit mehr als einer Person besetzt sind, ist auch eine Konzeption der Klinikseelsorgearbeit sinnvoll. Falls es katholische Kolleg\*innen in der Klinik gibt, kann in Umsetzung der Ökumenischen Rahmenvereinbarung, die unsere Kirche für das gesamte Gebiet der EKHN mit dem Bistum Limburg abgeschlossen hat (Amtsblatt 9/2021), auch eine ökumenische Konzeption vorliegen. Diese gilt es spätestens mit der Stellenübernahme zu prüfen und jeweils nach individuellen Voraussetzungen und den vorhandenen strukturellen Vorgaben zur Kenntnis zu nehmen und weiterzuentwickeln.



## **Gesamtkonvent**

Alle Mitarbeitenden der Klinikseelsorge gehören zum Konvent der Krankenhausseelsorge in der EKHN. Dieser sammelt und bündelt die Fragestellungen und Herausforderungen, die sich in unserem Arbeitsfeld ergeben. Der Konvent arbeitet eng mit der Fachberatung im ZSB zusammen und bringt wichtige Anliegen in die Kirchenverwaltung und die kirchlichen Gremien ein.

Im Rahmen des Gesamtkonventes kommen Arbeitsgemeinschaften zu spezifischen Klinikseelsorgebereichen regelmäßig zusammen. Derzeit gibt es solche AGs zur Arbeit auf Palliativstationen, auf Intensivstationen, in der Psychiatrie und zur Digitalisierung in der Seelsorge.

## **Regionale Konvente**

Besonders im Umfeld von Großkliniken wie in Gießen, Frankfurt, Wiesbaden-Mainz und Darmstadt gibt es regionale Konvente. Sie dienen dem gegenseitigen Austausch und der Fortbildung in unserem Arbeitsbereich. Auch im ländlichen Raum ist es zielführend, mit Kolleg\*innen Kontakt aufzunehmen, um sich gegenseitig zu unterstützen.

## **Pfarrkonvente und Dekanatskonvente**

Die Teilnahme an den Pfarrkonventen ist zwar grundsätzlich Dienstpflicht, aber in einigen Dekanaten konnten mit den Dekan\*innen Absprachen getroffen werden, dass eine Teilnahme themenspezifisch abgesprochen werden kann und dass es regelmäßige Pfarrkonvente bzw. Dekanatskonvente mit dem Schwerpunkt Seelsorge gibt.

## **Konvent der Gemeindepädagog\*innen**

Die Gemeindepädagog\*innen in der EKHN treffen sich außerdem zu berufsspezifischen Fragestellungen.

## **Anspruch auf Supervision und Fort- und Weiterbildung**

Sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können bei Bedarf Supervision beantragen. Näheres regelt die Verwaltungsverordnung für Supervision ([www.kirchenrecht-ekhn.de/document/19000](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/19000)).

Bestimmungen für die Aus- und Fortbildung werden im Personalförderungsgesetz geregelt ([www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18998](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18998)). Prinzipiell müssen alle Maßnahmen der Aus- und Fortbildung über den Dienstweg beantragt werden.

Für Gemeindepädagog\*innen ist in der Kirchenverwaltung im Dezernat 2 in der Abteilung Personalförderung Herr Roland Lieske zuständig.

Telefon: 06151 405-558, E-Mail: [roland.lieske@ekhn.de](mailto:roland.lieske@ekhn.de)

Für die Beratung und Genehmigung von Fortbildungen von Pfarrer\*innen ist Frau Camilla März verantwortlich.

Telefon: 06151 405-226, E-Mail: [camilla.maerz@ekhn-kv.de](mailto:camilla.maerz@ekhn-kv.de)

## **Studienzeit**

Studienzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monaten, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der letzten Übernahme eines neuen Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Näheres hierzu regelt die Personalförderungsverordnung PFördVO in § 3a ([www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18999](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18999)).



- Die Kraft zum Menschsein stärken. Leitlinien für die evangelische Krankenhausseelsorge. Eine Orientierungshilfe der EKD ([www.zsb.ekhn.de/fileadmin/content/zentrum\\_seelsorge/klinikseelsorge/dokumente/EKD\\_Leitlinien\\_Krankenhausseelsorge.pdf](http://www.zsb.ekhn.de/fileadmin/content/zentrum_seelsorge/klinikseelsorge/dokumente/EKD_Leitlinien_Krankenhausseelsorge.pdf)).
- Ordnung für die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSVO, [www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18797](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18797)).
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO, [www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18947](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18947)).
- Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst in den Bereichen Seelsorge und Verkündigung ([www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18951](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18951)).
- Neues Evangelisches Pastorale. Texte, Gebete und kleine liturgische Formen für die Seelsorge, 7. Aufl. Gütersloh 2019.
- Michael Klessmann (Hg.), Handbuch der Krankenhausseelsorge, Göttingen 2013.
- Traugott Roser (Hg.), Handbuch der Krankenhausseelsorge, Göttingen 2019.
- Ökumenische Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit in der Krankenhausseelsorge zwischen dem Bistum Limburg und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ([www.kirchenrecht-ekhn.de/kabl/48722.pdf](http://www.kirchenrecht-ekhn.de/kabl/48722.pdf)).



**Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau**



**ZENTRUM  
SEELSORGE UND BERATUNG**  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Zentrum Seelsorge und Beratung    Telefon: 06031 - 16 29 50  
Haus Friedberg der EKHN            Fax:    06031 - 16 29 51  
Kaiserstraße 2 · 61169 Friedberg    E-Mail: zsb@ekhn-net.de

[www.zsb-ekhn.de](http://www.zsb-ekhn.de)